

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Anlage I

40. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (Kds Grundstücksentwässerung)

vom Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290), der §§ 46, 49 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und der §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973, zuletzt geändert durch die 39. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Benutzungsgebühren beinhalten auch die Abwälzung der Abwasserabgaben i. S. d. § 2 Abs. 1 AbwAG NRW.“

2. § 2 Abs. 4 Satz 15 entfällt ersatzlos.

3. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gebühr für die Einführungswassermenge beträgt **3,21 €** für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.

²§ 2 a bleibt unberührt.“

4. § 2 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z. B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr **1,51 €** je Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.“

5. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßgeblich ist die zu Beginn des Kalenderjahres angeschlossene Grundstücksfläche.“

6. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche nach Abs. 1 zählen nicht:

- Flächen mit Belag in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Kies- und Splittflächen); andere durchlässige Beläge können mit entsprechendem Nachweis über einen Abflussbeiwert gem. DIN 1986 von höchstens 0,5 ebenfalls unberücksichtigt bleiben;
- Dachbegrünungsflächen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind, wenn sie dauerhaft begrünt sind und eine Substratschichtdicke von > 6 cm aufweisen.

Flächen, von denen Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen abgeleitet wird, die mit einem Notüberlauf an die Abwasseranlage angeschlossen ist, werden in die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche nach Abs. 1 nur mit 70% ihrer Fläche einbezogen, wenn die Versickerungsanlagen so ausgelegt sind, dass sie in der Regel und auf Dauer die gesamte Niederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen aufnehmen können (hierzu zählen Regenwassersammelanlagen, Zisternen etc. nicht).

Der Nachweis über das Vorliegen von nicht heranzuziehenden oder ermäßigten Flächen nach diesem Absatz obliegt grundsätzlich dem oder der Gebührenpflichtigen, wobei sich die Stadt eine Überprüfung vorbehält. Die Ermäßigung wird auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen gewährt. Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt jährlich **0,90 € je m²** angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 AbwAG).“

8. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein und verursacht er dadurch den ganzen oder teilweisen

Wegfall einer der Stadt gewährten Vergünstigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 AbwAG oder § 7 Abs. 2 AbwAG i.V.m § 8 AbwAG NRW, so haftet der Verursacher oder die Verursacherin der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere für die erhöhte Abwasserabgabe und die Kosten der Ermittlung des Verursachers oder der Verursacherin.“

9. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Cadmium, Quecksilber oder andere Stoffe, die die Giftigkeit des Abwassers i. S. v. § 3 Abs. 1 AbwAG bewirken, in einer nach § 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld vom 26.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung unzulässigen Menge ein und verursacht er oder sie dadurch die Pflicht der Stadt zur Zahlung von Abwasserabgabe, so haftet er oder sie für die entstandenen Kosten auch dann, wenn damit ein Verlust der in Abs. 1 genannten Vergünstigung nicht verbunden ist.

²Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.“

10. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.“

11. § 8 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß § 2 Abs. 1 AbwAG NRW legt die Stadt die von ihr zu entrichtenden bzw. auf sie umgelegten Abwasserabgaben auf die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, und auf die Einleiter und Einleiterinnen um.

12. § 8 a Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Abgabepflicht entfällt, wenn dem Einleiter oder der Einleiterin gemäß § 49 LWG die Pflicht zur Beseitigung eines Abwassers bestandskräftig übertragen worden ist.“

13. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 erhalten folgende Fassung:„¹ Für jede nach § 23 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke durchgeführte Untersuchung von Abwasser oder Sielhaut erhebt die Stadt eine Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten sowie der Analysekosten.

²Gebührenpflichtig ist der Einleiter oder die Einleiterin im Sinne von § 23 der Entwässerungssatzung.“

„(2) Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 57,58 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrzeiten $\frac{1}{4}$ des Stundensatzes berechnet wird.“

„(3) ¹Für Analysen durch von der Stadt beauftragte Einrichtungen zur Untersuchung von Abwasser und Sielhaut im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Entwässerungssatzung ergibt sich die Gebühr aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2016

gez. Clausen, Oberbürgermeister